

## **Abstimmungs- und Wahlordnung der StBK Hessen**

Die Ordentliche Kammerversammlung der StBK Hessen hat zuletzt am 28. Juni 2022 die am 28. Mai 1975 in Kraft getretene Abstimmungs- und Wahlordnung geändert und mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Präambel**

Abstimmungen und Wahlen in der Kammerversammlung finden nach der folgenden Abstimmungs- und Wahlordnung statt.

## **I. ABSTIMMUNGSORDNUNG**

### **§ 1 Offene Abstimmung**

Im Allgemeinen wird offen durch Handerheben abgestimmt. Eine Gegenprobe soll erfolgen.

### **§ 2 Geheime Abstimmung**

Auf Antrag kann die Kammerversammlung ohne Aussprache eine geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag ist angenommen, wenn ein Fünftel der teilnehmenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

### **§ 3 Abstimmungsergebnis**

(1) Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Dies gilt auch bei der Feststellung bestimmter Mehrheiten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

### **§ 4 Stimmrechtsübertragung**

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Abstimmung in eigenen Angelegenheiten**

Ein Stimmberechtigter<sup>1</sup> kann in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen.

### **§ 6 Aussprache**

(1) Vor der Abstimmung wird, soweit dies durch die Satzung oder die Abstimmungs- und Wahlordnung nicht ausgeschlossen ist, eine Aussprache durchgeführt.

(2) Der Vorsitzende kann eine Wortmeldung in Textform verlangen.

(3) Einem Antragsteller ist das Wort zuerst zu erteilen, nach ihm einem etwaigen Berichterstatter oder Mitberichterstatter. Mitgliedern des Vorstandes wird auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt.

### **§ 7 Beschränkung der Redezeit**

Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit oder auf Schluss der Rednerliste ist zulässig. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

### **§ 8 Worterteilung zu Anträgen**

Nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste durch die Kammerversammlung erhalten nur noch die Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet hatten, sowie der Antragsteller und etwaige Berichterstatter das Wort.

### **§ 9 Worterteilung zur Tagesordnung**

(1) Zur Tagesordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Spricht der Antragsteller nicht zur Tagesordnung, ist ihm das Wort zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung des Wortes kann der Betroffene sofort Einspruch einlegen, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache endgültig entscheidet.

### **§ 10 Entziehung des Wortes**

Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner zur Ordnung zu rufen und ihm nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort zu entziehen. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 11 Elektronische und schriftliche Abstimmung**

Abstimmungen können auf Beschluss des Vorstands auch in elektronischer Form oder im schriftlichen Wege erfolgen. Die in der Abstimmungsordnung festgelegten Grundsätze gelten entsprechend.

## **II. WAHLORDNUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Wahlordnung gilt für

- a) die Wahl des Präsidenten;
- b) die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
- c) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer;
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- e) die Wahl des Haushaltsausschusses durch die Mitgliederversammlung;
- f) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter;
- g) die Wahl der Ombudsleute.

(2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann für von der Kammerversammlung durchzuführende Wahlen durch Beschluss des Vorstandes auch auf andere Wahlen ausgedehnt werden.

### **§ 2 Elektronische Wahl**

Wahlen können auf Beschluss des Vorstands schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden; die Grundsätze dieser Wahlordnung geltend entsprechend soweit für sie nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Abstimmungsordnung**

Die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren gelten für Wahlen und Abberufungen, soweit für sie nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Wahlvorschläge**

(1) Finden in der einzuberufenden Kammerversammlung Wahlen statt, sind mit der Einladung zur Kammerversammlung gemäß der Satzung der StBK Hessen die Mitglieder aufzufordern, Bewerbungen für die Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder einzureichen.

(2) Im Falle der Briefwahl/elektronischen Wahl gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, der Delegierten der Satzungsversammlung und deren Stellvertreter, der Mitglieder des Finanz- und Haushaltsausschusses und der Ombudsleute § 7 Absatz 2 der Satzung. Hiernach ist jedes Mitglied berechtigt, spätestens bis drei Wochen vor der Wahl Kandidaten für diese weiteren Ehrenämter vorzuschlagen und diese Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, der Berufsbezeichnung und der beruflichen Niederlassung des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds der StBK Hessen schriftlich oder über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zukommen zu lassen.

(3) Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der eingegangenen Vorschläge und der Wählbarkeit der Kandidaten werden die Kandidaturen gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung im Internet unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) für die Mitglieder veröffentlicht.

### **§ 5 Vorschlagsrecht in der Kammerversammlung**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Kammerversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung für jedes zu besetzende Ehrenamt, mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder, Kandidaten vorzuschlagen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Vorschläge unter Nennung der Namen, Berufsbezeichnungen und der Orte der beruflichen Niederlassungen in der Kammerversammlung bekanntzugeben. Im Anschluss hieran beginnt die Wahlhandlung.

### **§ 6 Wahlausschuss, Wahlleitung**

(1) Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Wahlausschuss. Bis zur Neuwahl eines Wahlausschusses bleibt der bisherige im Amt. Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten sowie bei geheimen Wahlhandlungen. Auf Wunsch der Kammerversammlung kann er auch bei offenen Wahlen herangezogen werden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Wahlausschuss der Unterstützung der Kammer sowie deren Mitarbeiter als Wahlhelfer bedienen.

(2) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern wählt die Kammerversammlung vor Beginn einer Wahlhandlung in offener Wahl den Wahlausschuss nach Absatz 1. Die Wahl wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und fünf Stellvertretern, die insgesamt nicht dem Kammervorstand angehören dürfen. Nach der Zahl der auf die Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen bestimmen sich die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder und die Reihenfolge des Einsatzes der Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gemäß § 23 der Satzung, § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Dauer der Kandidatur zur Wahl in den Vorstand bzw. als Präsident ruht das Amt als Ausschussmitglied.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Die Kammerversammlung ist berechtigt, eine zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses erforderliche Ersatzwahl unmittelbar vorzunehmen.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Wahl.

(5) Dem Wahlausschuss obliegt die verbindliche Feststellung des Wahlergebnisses. Er entscheidet in Zweifelsfällen bei der Durchführung von Wahlen.

## **§ 7 Geheime und offene Wahl**

(1) Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Ausschussmitglieder ist geheim durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von mindestens einem Mitglied verlangt wird. Die Wahl anderer Ämter ist geheim durchzuführen, wenn 1/5 der teilnehmenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmt.

(2) Wird die geheime Wahl nach Absatz 1 nicht verlangt, so ist die Wahl offen durchzuführen.

(3) Für Abberufungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 8 Durchführung einer offenen Wahl**

(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(2) Für eine offene Wahl des Präsidenten bedarf es im ersten Wahlgang mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich im ersten Wahlgang für keinen Kandidaten diese erforderliche Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In diesem zweiten Wahlgang ist als Präsident gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl in weiteren Wahlgängen so lange durchzuführen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit erreicht.

(3) Die Stimmabgabe kann statt durch Handzeichen auch mittels elektronischer Wahlvorrichtungen erfolgen. Hierbei müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet sein.

## **§ 9 Durchführung einer geheimen Wahl**

(1) Für eine geheime Wahl sind von der StBK Hessen ausgegebene Stimmzettel zu verwenden oder die hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Wahlvorrichtungen. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

(2) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt bzw. angegeben werden, als Mandate zur Wahl stehen.

(3) Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen.

(4) Wurden auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten angekreuzt bzw. angegeben als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen/Stimmen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

(6) Für die Wahl des Präsidenten bedarf es im ersten Wahlgang mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich im ersten Wahlgang für keinen Kandidaten diese erforderliche Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In diesem zweiten Wahlgang ist als

Präsident gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmen-  
gleichheit ist eine Stichwahl in weiteren Wahlgängen so lange durchzuführen, bis ein  
Kandidat die Stimmenmehrheit erreicht.

#### **§ 10 Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift**

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses, bei dessen Verhinderung einer seiner  
Stellvertreter, hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.  
Das Wahlergebnis ist in einer von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu  
unterzeichnenden Niederschrift, ggf. in elektronischer Form, festzuhalten.

(2) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zu-  
sammen mit den Unterlagen für die Niederschrift mindestens 12 Monate in der Geschäfts-  
stelle der Kammer versiegelt aufzubewahren. Entsprechendes gilt für mittels elektronischer  
Vorrichtung durchgeführten Wahlen.

#### **§ 11 Annahme der Wahl, Ergänzungswahl**

(1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ab, so ist eine Ergänzungswahl  
durchzuführen.

(2) Die Annahme der Wahl kann von einem an der Kammerversammlung während der Wahl-  
handlung teilnehmenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Falle  
findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.

(3) Ein nicht an der Kammerversammlung während der Wahlhandlung teilnehmendes  
Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach  
Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Wahl abgelehnt, so ist in der  
nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

#### **§ 12 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig wer-  
dende redaktionelle Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung zu beschließen.

Die Abstimmungs- und Wahlordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die geänderte Abstimmungs- und Wahlordnung  
der StBK Hessen mit Schreiben vom 25.07.2022 genehmigt.

Die Abstimmungs- und Wahlordnung der StBK Hessen wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt a.M., 19. September 2022

gez. Hartmut Ruppricht  
Präsident